

Entwurf 6.2.2008	bisherige Regelung
<p>§ 1. Rechte und Pflichten der Ortsbeiräte.</p> <p>(1) Zu den vornehmlichen Aufgaben der Ortsbeiräte gehört es, die Beziehungen zwischen der Stadtverwaltung und der Bürgerschaft zu fördern sowie Kontakte zu den im Ortsbezirk ansässigen Vereinigungen zu pflegen.</p>	<p>§ 3 GOOB 1993: Rechte und Pflichten des Ortsbeirats.</p> <p>1. Zu den vornehmlichen Aufgaben der Ortsbeiräte gehört es, die Beziehungen zwischen der Stadtverwaltung und der Bürgerschaft zu fördern sowie Kontakte zu den im Stadtteil ansässigen Vereinigungen zu pflegen.</p>
<p>(2) Die folgenden Angelegenheiten werden den Ortsbeiräten widerruflich zur endgültigen Entscheidung im Rahmen der im Haushalt hierfür ausgewiesenen Mittel übertragen:</p> <p>1. Festlegung der Reihenfolge von Arbeiten zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Ortsbezirk hinausgeht,</p>	<p>2. Die folgenden Angelegenheiten werden den Ortsbeiräten widerruflich zur endgültigen Entscheidung im Rahmen der im Haushalt hierfür ausgewiesenen Mittel übertragen:</p> <p>a) Festlegung der Reihenfolge von Arbeiten zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Ortsbezirk hinausgeht,</p>

<p>2. Pflege des Ortsbildes sowie die Ausgestaltung und Unterhaltung von Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Ortsbezirk hinausgeht,</p> <p>3. Pflege der örtlichen Geschichte und des örtlichen Brauchtums,</p> <p>4. Information, Dokumentation und Repräsentation in Angelegenheiten des Ortsbezirkes.</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung kann nähere Bestimmungen treffen.</p> <p>(3) Die Ortsbeiräte können zu allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen, dem Magistrat Vorschläge unterbreiten.</p>	<p>b) Pflege des Ortsbildes sowie die Ausgestaltung und Unterhaltung von Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Ortsbezirk hinausgeht,</p> <p>c) Pflege der örtlichen Geschichte und des örtlichen Brauchtums,</p> <p>d) Information, Dokumentation und Repräsentation in Angelegenheiten des Ortsbezirkes.</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung kann diese Aufgaben der Ortsbeiräte im einzelnen abgrenzen.</p> <p>3. Die Ortsbeiräte können zu allen Fragen, die den Ortsbezirk angehen, Anregungen und Vorschläge dem Magistrat unterbreiten. Bei Grundstücksan- bzw. -verkäufen im Stadtteil ist der Ortsbeirat ebenfalls zu hören.</p>
<p>(4) Die Ortsbeiräte nehmen Stellung zu den Fragen, die ihnen von der</p>	<p>4. Die Ortsbeiräte nehmen zu denjenigen Fragen Stellung, die ihnen</p>

<p>Stadtverordnetenversammlung oder dem Magistrat vorgelegt werden.</p> <p>Die Ortsbeiräte sind zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, zu hören, insbesondere zum Entwurf des Haushaltsplans.</p>	<p>von der Stadtverordnetenversammlung oder vom Magistrat vorgelegt werden, in wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtteil betreffen, ist den Ortsbeiräten Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ortsbeirat ist zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, zu hören, insbesondere zum Entwurf des Haushaltsplanes. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen. Er hat zu denjenigen Fragen Stellung zu nehmen, die ihm von der Gemeindevertretung oder vom Gemeindevorstand vorgelegt werden.</p>
	<p>5. Den im Stadtparlament vertretenen Fraktionen werden vom Magistrat Einladungen zu Ortsbeiratssitzungen und Protokolle der Ortsbeiratssitzungen zugeleitet. Den Fraktionen steht es frei, weitere Informationen anzufordern.</p>

<p>(5) Wenn die Ortsbeiräte die von ihnen erbetene Stellungnahme</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zum Entwurf des Haushaltsplan nicht rechtzeitig zur Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung, 2. im übrigen nicht innerhalb von sechs Wochen seit Zugang des Anhörungsschreibens abgeben, <p>gilt dies als zustimmende Stellungnahme.</p>	<p>6. Wenn die Ortsbeiräte die von ihnen erbetenen Stellungnahmen nicht innerhalb von sechs Wochen seit Zugang abgeben, bei dem Entwurf des Haushalts rechtzeitig zur Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung über den Haushaltsplan, gilt dies als zustimmende Kenntnisnahme.</p>
<p>(6) Die Ortsbeiräte können Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen hinzuziehen.</p>	<p>§ 7 Abs. 2 GOOB 1993: Die Ortsbeiräte können Vertreter/-innen derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen hinzuziehen.</p>

<p>(7) Kinder und Jugendliche haben als Vertreter von Kinder- oder Jugendinitiativen das Recht zu Fragen, die die von ihnen vertretene Kinder- oder Jugendinitiative angehen, den Ortsbeiräten Vorschläge zu unterbreiten, gegenüber den Ortsbeiräten Stellung zu nehmen und sich in Sitzungen der Ortsbeiräte zu Wort zu melden.</p>	<p>§ 7 Abs. 3 GOOB 1993:</p> <p>Kinder und Jugendliche haben als Vertreter von Kinder- oder Jugendinitiativen das Recht zu Fragen, die die von ihnen vertretene Kinder- und Jugendinitiative angehen, dem Ortsbeirat Vorschläge zu unterbreiten, gegenüber dem Ortsbeirat Stellung zu nehmen und sich in den Sitzungen des Ortsbeirates nach Maßgabe des § 5 zu Wort zu melden.</p>
	<p>§ 1 Abs. 1 GOOB 1993:</p> <p>Die Mitglieder der Ortsbeiräte sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Rechte und Pflichten gelten unbeschadet dieser Geschäftsordnung die Vorschriften der §§ 24 bis 27 der Hessischen Gemeindeordnung.</p>

<p>§ 2. Pflichten der Mitglieder.</p> <p>(1) Die Mitglieder sind kraft ihres Amtes verpflichtet, an den Arbeiten der Ortsbeiräte teilzunehmen.</p>	<p>§ 1 Abs. 3 GOOB 1993:</p> <p>Die Mitglieder des Ortsbeirates sind kraft ihres Amtes verpflichtet, an den Sitzungen des Ortsbeirates teilzunehmen.</p>
<p>(2) Bei der Einführung sind die Mitglieder auf die Beachtung der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), der Hauptsatzung der Universitätsstadt Gießen und dieser Geschäftsordnung hinzuweisen.</p>	
<p>§ 3. Verhinderung von Mitgliedern.</p> <p>(1) Verhinderungen an einer Sitzung des Ortsbeirats sind dem Ortsvorstand unverzüglich mitzuteilen.</p>	
<p>(2) Fehlt ein Mitglied mehr als zweimal hintereinander unentschuldigt</p>	

<p>bei Sitzungen des Ortsbeirats, ist es vom Ortsvorstand schriftlich zu ermahnen. Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ vom Ortsvorstand zu verlesen.</p>	
<p>§ 4. Allgemeines.</p> <p>(1) Die Mitglieder erhalten für die Dauer der Wahlperiode folgende Arbeitsunterlagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte, 2. die Hessische Gemeindeordnung, 3. die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung, 4. den Grenzänderungsvertrag. 	<p>§ 1 Abs. 2 GOOB 1993:</p> <p>Als Arbeitsgrundlage erhält jedes Mitglied eines Ortsbeirates ein Exemplar</p> <ol style="list-style-type: none"> a) dieser Geschäftsordnung, b) der Hessischen Gemeindeordnung, c) der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung.

<p>(2) Dienstreisen sind rechtzeitig vorher beim Magistrat zu beantragen.</p>	
<p>§ 5. Ortsvorstand.</p> <p>(1) Der Ortsvorstand besteht aus einem männlichen oder weiblichen Ortsvorsteher. Er führt die Geschäfte des Ortsbeirats und vertritt ihn nach außen. Er hat die Würde und die Rechte des Ortsbeirats zu wahren, seine Arbeit zu fördern und die Verhandlungen gerecht und unparteiisch zu leiten.</p>	<p>§ 5 Abs. 1 Anhang GOOB 1993:</p> <p>Der/die Ortsvorsteher/-in führt die Geschäfte des Ortsbeirates und vertritt diesen nach außen. Er/sie hat die Würde und die Rechte des Ortsbeirates zu wahren, dessen Arbeit zu fördern und die Verhandlung gerecht und unparteiisch zu leiten.</p>
<p>(2) Entscheidungen des Ortsvorstands über Fragen der Geschäftsordnung während der Ortsbeiratssitzung sind für alle Mitglieder bindend. Eine Diskussion über diese Entscheidungen findet im Ortsbeirat</p>	<p>§ 5 Abs. 2 Anhang GOOB 1993:</p> <p>Entscheidungen des/der Ortsvorsteher(s)/-in über Fragen der Geschäftsordnung während der Sitzung des Ortsbeirates sind für alle Mitglieder des Ortsbeirates bindend. Eine Diskussion über diese</p>

nicht statt.	Entscheidungen findet in der Sitzung des Ortsbeirates nicht statt.
(3) Der Ortsvorstand übt das Hausrecht in allen für die Sitzung bestimmten Räumen aus.	§ 5 Abs. 3 Anhang GOOB 1993: Der/die Ortsvorsteher/-in übt das Hausrecht in dem für die Sitzung bestimmten Raum aus.
(4) Der Ortsvorstand verfügt über die im Haushaltsplan zur Erfüllung seiner Aufgaben bereitgestellten Haushaltsmittel.	
(5) Der Ortsvorstand trägt die Bezeichnung „Ortsvorsteher“ oder „Ortsvorsteherin“.	§ 2 Abs. 2 Satz 2 GOOB 1993: Der/die Vorsitzende trägt die Bezeichnung Ortsvorsteher/-in.
§ 6. Stellvertretung des Ortsvor-	§ 7 Satz 1 Anhang GOOB 1993:

<p>stands.</p> <p>(1) Im Falle der Verhinderung des Ortsvorstands vertritt ihn der stellvertretende Ortsvorstand.</p>	<p>Im Falle der Verhinderung des/der Ortsvorsteher(s)/in vertritt ihn/sie sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in.</p>
<p>(2) Ist auch der stellvertretende Ortsvorstand verhindert, wendet sich die schriftführende Person an das an Lebensjahren älteste, sonst an das am leichtesten erreichbare Mitglied.</p>	<p>§ 7 Satz 2 Anhang GOOB 1993:</p> <p>Ist auch dieser/diese verhindert, so ist der/die Schriftführer/in zu benachrichtigen. Der/die Schriftführer/-in wendet sich an das am leichtesten erreichbare, im Zweifel an das an Jahren älteste Mitglied des Ortsbeirates.</p>
<p>§ 7. Einberufung.</p> <p>(1) Nach einer Neuwahl tritt der Ortsbeirat zum ersten Mal binnen sechs Wochen nach Beginn der Wahlzeit zusammen. Die Ladung zur ersten Sitzung des Ortsbeirats nach der Wahl erfolgt durch den bisherigen Ortsvorstand.</p>	<p>§ 10 Abs. 1 Anhang GOOB 1993:</p> <p>Nach einer Neuwahl tritt der Ortsbeirat innerhalb einer Frist von sechs Wochen zur ersten Sitzung zusammen. Die Ladung erfolgt durch den/die Ortsvorsteher/-in.</p>

<p>(2) Der Ortsbeirat wählt in seiner ersten Sitzung nach der Wahl aus seiner Mitte den Ortsvorstand und eine weitere Person als Stellvertretung.</p>	<p>§ 2 Abs. 2 Satz 1 GOOB 1993:</p> <p>Der Ortsbeirat wählt in dieser ersten Sitzung aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.</p>
<p>(3) Die Einberufung des Ortsbeirats erfolgt durch den Ortsvorstand nach Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Monate. Der Ortsbeirat muss einberufen werden, sobald es ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit des Ortsbeirats gehören (§§ 82 Abs. 6, 56 Abs. 1 HGO).</p>	<p>§ 10 Abs. 2 Anhang GOOB 1993:</p> <p>Die Einberufung des Ortsbeirates erfolgt durch den/die Ortsvorsteher/-in nach Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Monate einmal. Der Ortsbeirat muss einberufen werden, sobald es $\frac{1}{4}$ der Mitglieder des Ortsbeirates verlangt.</p>

<p>(4) Jedes Mitglied erhält eine schriftliche Einladung, in der die Gegenstände der Verhandlung (Tagesordnung) angegeben sind.</p>	<p>§ 10 Abs. 3 Anhang GOOB 1993:</p> <p>Jedes Mitglied der Ortsbeirates erhält eine schriftliche Einladung, in der die Gegenstände der Verhandlung (Tagesordnung) angegeben sind.</p>
<p>(5) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens fünf Tage liegen. In eiligen Fällen kann der Ortsvorstand die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Die Ladungsfrist muss, sofern der Ortsbeirat über einen Gegenstand zum zweiten Male verhandelt, der in der ersten Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit nicht erledigt werden konnte, mindestens einen Tag betragen (§§ 82 Abs. 6, 58 Abs. 1</p>	<p>§ 10 Abs. 4 Anhang GOOB 1993:</p> <p>Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstage müssen mindestens fünf Tage liegen. In eiligen Fällen kann der/die Ortsvorsteher/-in die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Hierauf ist in der Ladung ausdrücklich hinzuweisen. Die Ladungsfrist muss, sofern der Ortsbeirat über einen Gegenstand zum 2. Male verhandelt, der in der ersten Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit nicht erledigt werden konnte, mindestens</p>

HGO).	einen Tag betragen.
(6) Bei Wahlen (§ 55 HGO) müssen zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag mindestens drei Tage liegen (§§ 82 Abs. 6, 58 HGO).	<p>§ 4 GOOB 1993 i.V.m. § 10 Abs. 6 GÖStVV 2001:</p> <p>Bei Wahlen (§ 55 HGO) und Änderungen der Hauptsatzung (§ 6 HGO) müssen zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag mindestens 3 Tage liegen (§ 58 Abs. 3 HGO).</p>
(7) Zu den Sitzungen des Ortsbeirats sind der Stadtverordnetenvorsteher, der Magistrat, die Stadtverordneten, die im Ortsbezirk gemeldeten Mitglieder des Ausländerbeirats schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Sie erhalten auf Wunsch das Wort zum Gegenstand der Verhandlung.	<p>§ 7 Abs. 1 GOOB 1993:</p> <p>Zu den Sitzungen der Ortsbeiräte sind der/die Stadtverordnetenvorsteher/-in, die Stadtverordneten, die Mitglieder im Ausländerbeirat, die in dem betreffenden Stadtteil wohnen, dem Ortsbeirat jedoch nicht als ordentliches Mitglied angehören sowie der Magistrat einzuladen. Die Stadtverordneten, die Mitglieder des Ausländerbeirates und die Mit-</p>

	<p>glieder des Magistrats haben kein Stimmrecht. Sie erhalten auf Wunsch das Wort zum Gegenstand der Verhandlung.</p>
<p>§ 8. Tagesordnung und Zeitpunkt der Sitzung.</p> <p>(1) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden vom Ortsvorstand im Benehmen mit dem Magistrat festgesetzt (82 Abs. 6, 58 Abs. 5 HGO).</p>	<p>§ 11 Anhang GOOB 1993:</p> <p>Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von dem/der Ortsvorsteher/in festgesetzt.</p>
<p>(2) Tagesordnungspunkte, die in einer Sitzung nicht behandelt wurden, werden in der Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung zu Beginn in der Reihenfolge des Antragseingangs aufgenommen.</p>	
	<p>§ 4 GOOB i.V.m. § 11 Satz 2 GOSfVV 2001:</p>

<p>(3) In den Fällen, in denen der Ortsbeirat nach § 7 Abs. 3 Satz 2 einberufen werden muss, ist der Ortsvorstand verpflichtet, die zur Verhandlung beantragten Gegenstände in die Tagesordnung aufzunehmen.</p>	<p>In den Fällen, in denen die Stadtverordnetenversammlung einberufen werden muss, weil ein Viertel der Stadtverordneten oder der Magistrat dies verlangt haben, ist der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin verpflichtet, die zur Verhandlung anstehenden Gegenstände bei der Aufstellung der Tagesordnung zu berücksichtigen.</p>
<p>(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind spätestens am Tag vor der Sitzung öffentlich bekanntzumachen (§§ 82 Abs. 6, 58 Abs. 6 HGO).</p>	<p>§ 4 GOOB 1993 i.V.m. § 11 Satz 3 GStVV 2001: Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind spätestens am Tage vor der Sitzung öffentlich bekanntzumachen. (§ 58 Abs. 6 HGO).</p>
<p>§ 9. Öffentlichkeit. (1) Der Ortsbeirat berät und be-</p>	<p>§ 22 Abs. 1 Satz 1 und 2 Anhang GOOB 1993: Die Sitzungen des Ortsbeirates sind öffentlich. Für einzelne Angelegen-</p>

<p>schließt grundsätzlich in öffentlicher Sitzung. Die Öffentlichkeit kann nur ausgeschlossen werden, wenn aus Gründen des allgemeinen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner Vertraulichkeit gewahrt werden muss.</p>	<p>heiten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.</p>
<p>(2) Die Antragsteller können mit dem Antrag gleichzeitig den Ausschluss der Öffentlichkeit zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand beantragen. Der Ortsvorstand sieht auf der Tagesordnung in diesem Fall vor, dass der Verhandlungsgegenstand unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten wird.</p>	
<p>(3) Beschließt der Ortsbeirat zu Beginn der Sitzung die Tagesordnung mit den unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandelnden Verhandlungsgegenständen, ist damit der</p>	

<p>Ausschluss der Öffentlichkeit für die betreffenden Verhandlungsgegenstände beschlossen.</p>	
<p>(4) Wird vor dem Beschluss über die Tagesordnung beantragt, einen Verhandlungsgegenstand öffentlich zu verhandeln, der zur Beratung unter Ausschluss der Öffentlichkeit vorgesehen ist, ist dem Antrag stattzugeben, es sei denn, der Ortsbeirat beschließt den Ausschluss der Öffentlichkeit. Ein solcher Antrag ist unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu begründen, zu beraten und zu entscheiden, wenn er begründet und beraten werden soll. Im übrigen kann über ihn in öffentlicher Sitzung entschieden werden.</p>	<p>§ 22 Abs. 1 Satz 3 bis 6 Anhang GOOB 1993:</p> <p>Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist. Beschlüsse über den Ausschluss der Öffentlichkeit werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.</p>

<p>(5) Beschlüsse, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit gefasst worden sind, sollen, soweit dies sachdienlich ist, nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit vom Ortsvorstand bekanntgegeben werden.</p>	<p>§ 22 Abs. 2 Anhang GOOB 1993:</p> <p>Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen, soweit dies sachdienlich ist, nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden.</p>
<p>§ 10. Teilnahme des Magistrats.</p> <p>(1) Der Magistrat kann an den Sitzungen des Ortsbeirats teilnehmen (§ 82 Abs. 7 HGO).</p>	<p>§ 9 Satz 1 GOOB 1993:</p> <p>Der Magistrat kann an den Sitzungen des Ortsbeirates teilnehmen.</p>
<p>(2) Der Magistrat muss zu jeder Zeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden. Er ist verpflichtet, dem Ortsbeirat auf Anforderung</p>	<p>§ 9 Satz 2 und 3 GOOB 1993:</p> <p>Im Falle seiner Teilnahme muss er jederzeit zum Gegenstand der Verhandlung gehört werden. Er ist verpflichtet, dem Ortsbeirat auf An-</p>

<p>Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen, die in die Zuständigkeit des Ortsbeirats fallen (§ 82 Abs. 7, 59 HGO).</p>	<p>fordern Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.</p>
<p>§ 11. Schriftführung.</p> <p>(1) Der Ortsbeirat wählt eine schriftführende und eine sie vertretende Person.</p>	<p>§ 13 Abs. 1 Anhang GOOB 1993:</p> <p>Der Ortsbeirat wählt einen/eine Schriftführer/in und eine/n Stellvertreter/in.</p>
<p>(2) Die schriftführende Person hat die Verhandlung zu beurkunden. Bei den Abstimmungen hat sie an der Feststellung des Ergebnisses mitzuwirken und in die Niederschrift aufzunehmen.</p> <p>(3) Die schriftführende Person trägt</p>	<p>§ 13 Abs. 2 Anhang GOOB 1993:</p> <p>Der/die Schriftführer/in hat die Verhandlungen zu beurkunden. Bei den Abstimmungen hat er/sie an der Feststellung des Ergebnisses mitzuwirken und diese in der Niederschrift aufzunehmen.</p>

<p>die Bezeichnung „Schriftführer“ oder „Schriftführerin“.</p>	
<p>§ 12. Anträge.</p> <p>(1) Anträge an den Ortsbeirat kann jedes Mitglied stellen.</p>	
<p>(2) Anträge sind dem Ortsvorstand schriftlich oder in Textform einzureichen. Sie sollen eine Begründung enthalten. Abgabetermin für die Anträge ist eine Woche vor dem nächsten geplanten Sitzungstermin.</p>	
<p>§ 13. Dringlichkeitsanträge.</p> <p>(1) Als dringlich bezeichnete Anträge, die nicht nach § 12 auf die Tagesordnung des Ortsbeirats gelangt sind, bedürfen zur sofortigen Behandlung der Unterstützung einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitgliederzahl des</p>	

<p>Ortsbeirats. Für und gegen die Dringlichkeit darf der Ortsvorstand lediglich je einem Mitglied das Wort erteilen. Die Für- und Gegenrede darf jeweils die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten und sich nur auf die Dringlichkeit des Antrages beziehen.</p>	
<p>(2) Wird die Dringlichkeit nicht anerkannt, wird der Antrag nach § 12 Abs. 2 behandelt.</p>	
<p>(3) Initiativ-, Abänderungs- und Zusatzanträge, die sich aus der Behandlung eines Tagesordnungspunktes ergeben, sind keine Dringlichkeitsanträge. Sie werden gleichzeitig mit dem Tagesordnungspunkt beraten, zu dem sie gestellt sind.</p>	

<p>§ 14. Niederschrift.</p> <p>(1) Über die Sitzung des Ortsbeirats wird eine Niederschrift gefertigt. Die Niederschrift muss enthalten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ort, Tag, Beginn und Schluss der Sitzung, 2. die Namen der Anwesenden, 3. die Namen der abwesenden, anwesenheitsverpflichteten Personen mit dem Vermerk, ob sie entschuldigt oder unentschuldigt fehlen, 4. die Tagesordnung, 5. die gestellten Anträge und die gefasste Beschlüsse im vollen Wortlaut, 6. die Abstimmungs- und Wahlergebnisse. 	<p>§ 6 Abs. 1 und 2 GOOB 1993:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden, zwei weiteren Mitgliedern des Ortsbeirates und dem/der Schriftführer/-in unterzeichnet wird. 2. Die Niederschrift muss enthalten: <ol style="list-style-type: none"> a) Ort, Tag, Beginn und Schluss der Sitzung, b) die Namen der Anwesenden, die Namen der Abwesenden mit dem Vermerk, ob sie entschuldigt oder unentschuldigt fehlen, c) die Tagesordnung, d) die gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse in vollem Wortlaut, e) die Abstimmungs- und Wahler-
--	--

	gebnisse.
(2) Anträge auf wörtliche Protokollierung von eigenen oder fremden Redebeiträgen können nur bis zur Beendigung des jeweiligen Tagesordnungspunktes gestellt werden.	
(3) Die Niederschrift ist von der die Sitzung leitenden und der schriffführenden Person zu unterzeichnen.	§ 6 Abs. 1 GOOB 1993: Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden, zwei weiteren Mitgliedern des Ortsbeirates und dem/der Schriffführer/-in unterzeichnet wird.
(4) Jedes Mitglied, der Magistrat und der Stadtverordnetenvorsteher erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift.	§ 6 Abs. 4 GOOB 1993: Jedes Mitglied des Ortsbeirates, der Magistrat und die Geschäftsstelle der Stadtverordnetenversammlung erhalten je eine Ausfertigung der Niederschrift.

<p>§ 15. Offenlegung der Niederschrift.</p> <p>(1) Die Niederschrift ist während der nächsten Sitzung im Sitzungssaal offenzulegen. Sie gilt als genehmigt, wenn bis zum Schluss der Sitzung kein Einspruch erfolgt.</p>	<p>§ 6 Abs. 3 GOOB 1993:</p> <p>Die Niederschrift ist während der nächsten Sitzung im Sitzungssaal offenzulegen. Sie gilt als genehmigt, wenn bis zum Schluss der Sitzung kein Einspruch erfolgt.</p>
<p>(2) Einsprüche gegen die Niederschrift sind dem Ortsvorstand mitzuteilen. Darüber entscheidet der Ortsbeirat vor Eintritt in die Tagesordnung spätestens in der dem Einspruch folgenden Sitzung.</p>	<p>§ 6 Abs. 5 GOOB 1993:</p> <p>Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem/der Vorsitzenden mitzuteilen. Über diese entscheidet der Ortsbeirat vor Eintritt in die Tagesordnung der nächsten Sitzung.</p>
<p>§ 16. Zusammenarbeit mit dem Magistrat.</p> <p>(1) Der Magistrat richtet eine Geschäftsstelle für die Angelegenheiten der Ortsbeiräte ein und stellt das Personal. Für das Personal gelten die</p>	<p>§ 8 Abs. 1 GOOB 1993:</p> <p>Beim Haupt- und Personalamt der Stadt Gießen wird eine Geschäftsstelle für die Angelegenheiten der Ortsbeiräte eingerichtet.</p>

<p>allgemeinen Vorschriften. Die Geschäftsstelle ist während der für die Stadtverwaltung festgesetzten Dienststunden für die Mitglieder der Ortsbeiräte geöffnet.</p>	
<p>(2) Der Magistrat ist verpflichtet, Vorschläge der Ortsbeiräte zeitnah, außer in begründeten Ausnahmefällen bis zur übernächsten Sitzungsrunde, schriftlich zu beantworten.</p>	
<p>§ 17. Eröffnung der Beratung.</p> <p>(1) Der Ortsvorstand eröffnet für jeden Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung die Aussprache.</p>	<p>§ 5 GOOB 1993 i.V.m. § 40 Abs. 1 GOSTVV 2001:</p> <p>Der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung eröffnet für jeden Beratungsgegenstand der Tagesordnung die Aussprache.</p>
	<p>§ 5 GOOB 1993 i.V.m. § 40 Abs. 2 GOSTVV 2001:</p>

<p>(2) Die gemeinsame Beratung gleichartiger oder verwandter Gegenstände kann beschlossen werden.</p>	<p>Die gemeinsame Beratung gleichartiger oder verwandter Gegenstände kann beschlossen werden.</p>
<p>§ 18. Wortmeldungen.</p> <p>(1) Wer im Ortsbeirat sprechen will, muss sich beim Ortsvorstand zu Wort melden.</p>	<p>§ 5 GOOB 1993 i.V.m. § 41 Abs. 1 GOSTVV 2001:</p> <p>Wer in der Stadtverordnetenversammlung sprechen will, muss sich bei dem/der Vorsitzenden zu Wort melden.</p>
<p>(2) Will der Ortsvorstand an der Beratung teilnehmen, muss er den Vorsitz während der Beratung des betreffenden Verhandlungsgegenstands an den stellvertretenden Ortsvorstand abgeben.</p>	<p>§ 5 GOOB 1993 i.V.m. § 41 Abs. 2 GOSTVV 2001:</p> <p>Will der/die Vorsitzende an der Beratung teilnehmen, muss er/sie den Vorsitz während der Beratung des betreffenden Verhandlungsgegenstandes an einen/eine seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen abgeben.</p>

<p>§ 19. Reihenfolge der Worterteilung.</p> <p>Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Zunächst erhält die antragstellende Person zur Begründung ihres Antrags das Wort.</p>	<p>§ 5 GOOB 1993 i.V.m. § 41 GOSTVV 2001:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. 2. Melden sich aus einer Fraktion mehrere Redner, so ist bei der Worterteilung darauf zu achten, dass zunächst die verschiedenen Fraktionen zu Wort kommen. Jeder/jede Stadtverordnete kann seinen/ihren Platz in der Rednerliste an einen anderen Stadtverordneten/eine andere Stadtverordnete, auch wenn dieser/diese nicht auf der Rednerliste steht, abtreten und die Rednerliste einsehen.
<p>§ 20. Redezeit.</p> <p>(1) Die Gesamtredezeit eines Mitglieds zu einem Verhandlungsgegenstand beträgt sieben Minuten.</p>	<p>§ 5 GOOB 1993 i.V.m. § 42 Abs. 1 und 5 GOSTVV 2001:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Redezeit beträgt höchstens 5 Minuten. Die Begründung eines

<p>Ein antragstellendes Mitglied hat für die Begründung seines Antrags eine zusätzliche Redezeit von fünf Minuten.</p>	<p>Antrages wird hierauf nicht angerechnet. Die Zeit für die Begründung eines Antrages beträgt höchstens 5 Minuten.</p> <p>5. Die Gesamtredezeit einer Fraktion zu einem Verhandlungsgegenstand beträgt 10 Minuten. Die Begründung eines Antrages wird in diese Gesamtredezeit nicht eingerechnet. Diese Regelung gilt nicht für die Fachausschüsse.</p>
<p>(2) Zur Begründung der Dringlichkeit eines Antrags und für persönliche Erklärungen beträgt die Redezeit höchstens fünf Minuten.</p>	<p>§ 5 GOOB 1993 i.V.m. § 43 Abs. 2 GOSTVV 2001:</p> <p>Zur Begründung der Dringlichkeit eines Antrages und für persönliche Erklärungen beträgt die Redezeit höchstens 5 Minuten.</p>
	<p>§ 5 GOOB 1993 i.V.m. § 43 Abs. 3 GOSTVV 2001:</p> <p>Bei Anträgen „Zur Geschäftsord-</p>

<p>(3) Bei Anträgen zur Geschäftsordnung und bei Anträgen auf Vertagung oder Schluss der Verhandlung beträgt die Redezeit höchstens drei Minuten.</p>	<p>nung“ und bei Anträgen auf Vertagung oder Schluss der Verhandlung beträgt die Redezeit höchstens 3 Minuten.</p>
<p>(4) Für Redebeiträge von Personen, die nicht Mitglieder des Ortsbeirats sind, kann der Ortsbeirat zuvor die Redezeit begrenzen. Das gilt nicht für Redebeiträge des Magistrats.</p>	
<p>(5) Überschreitet eine Person, die das Wort hat, die ihr zustehende Redezeit, kann ihr der Ortsvorstand nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.</p>	<p>§ 5 GOOB 1993 i.V.m. § 43 Abs. 6 GOSTVV 2001:</p> <p>Überschreitet ein Stadtverordneter/eine Stadtverordnete die ihm/ihr zustehende Redezeit, so kann ihm/ihr der/die Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.</p>

<p>§ 21. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung.</p> <p>(1) Wenn sich ein Mitglied zur Geschäftsordnung meldet, muss ihm jederzeit das Wort erteilt werden ohne Rücksicht auf den Verhandlungsgegenstand und vorhandene Wortmeldungen. Durch eine Wortmeldung zur Geschäftsordnung kann weder ein laufender Redebeitrag noch eine begonnene Wahl oder Abstimmung unterbrochen werden.</p>	<p>§ 5 GOOB 1993 i.V.m. § 44 Abs. 1 Satz 1 und 2 GOSTVV 2001:</p> <p>„Zur Geschäftsordnung“ muss das Wort jederzeit erteilt werden ohne Rücksicht auf den Beratungsgegenstand und vorhandene Wortmeldungen. Durch eine Wortmeldung „Zur Geschäftsordnung“ darf weder ein Redner/eine Rednerin noch eine begonnene Wahl oder Abstimmung unterbrochen werden.</p>
<p>(2) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen nur den Sitzungsablauf wie Änderungen der Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände, Vertagung oder Schluss der Beratung, Unterbrechung der Sitzung, Schließung der Sitzung, Übergang zur Tages-</p>	<p>§ 5 GOOB i.V.m. § 44 Abs. 1 Satz 3 und 4 GOSTVV 2001:</p> <p>Die „Zur Geschäftsordnung“ gemachten Ausführungen dürfen nur den Sitzungsablauf (z. B. Änderungen in der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte, Verlangen nach Vertagung oder Schluss der Beratung, Unterbrechung der Sitzung, Schließung der Sitzung, Übergang</p>

<p>ordnung, Ladung eines Sachverständigen, Anhörung des Magistrats betreffen. Ausführungen zur Sache selbst dürfen nicht gemacht werden.</p>	<p>zur Tagesordnung, Ladung eines Sachverständigen, Anhörung des Magistrats usw.) betreffen. Ausführungen zur Sache selbst dürfen nicht gemacht werden.</p>
<p>(3) Der Antrag auf Schluss der Beratung oder auf Schluss der Rednerliste kann gestellt und mit einer Redezeit von höchstens drei Minuten begründet werden, wenn die Einbringung der Vorlage begründet wurde und jedes Mitglied und der Magistrat Gelegenheit hatte, sich dazu zu äußern. Er kann nur von einem Mitglied gestellt werden, das sich bis dahin nicht an der Aussprache beteiligt hat.</p>	<p>§ 5 GOOB 1993 i.V.m. § 44 Abs. 2 GOSTVV 2001:</p> <p>Der Antrag auf Schluss der Debatte oder auf Schluss der Rednerliste kann gestellt werden, wenn die Einbringung der Vorlage begründet wurde und jede Fraktion und der Magistrat Gelegenheit hatte, sich dazu zu äußern. Er kann nur von einem/einer Stadtverordneten gestellt werden, der/die sich bis dahin an der Aussprache nicht beteiligt hat.</p>
	<p>§ 5 GOOB 1993 i.V.m. § 44 Abs.</p>

<p>(4) Liegt ein Antrag auf Schluss der Beratung oder auf Schluss der Rednerliste vor, kann ein Mitglied für und ein Mitglied gegen den Antrag sprechen. Auch insoweit ist die Redezeit auf jeweils drei Minuten beschränkt.</p>	<p>3 GOSTVV 2001:</p> <p>Liegt ein Antrag auf Schluss der Debatte oder auf Schluss der Rednerliste vor, kann nur ein Stadtverordneter/eine Stadtverordnete für und ein Stadtverordneter/eine Stadtverordnete gegen den Antrag sprechen. Auch insoweit ist die Redezeit auf jeweils 3 Minuten beschränkt.</p>
<p>§ 22. Persönliche Erklärungen.</p> <p>(1) Wer in der Sitzung persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Beratung, jedoch vor einer etwa stattfindenden Abstimmung, hierzu Stellung zu nehmen.</p>	<p>§ 5 GOOB 1993 i.V.m. §45 Abs. 1 Satz 1 GOSTVV 2001:</p> <p>Wer in der Sitzung persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Beratung- jedoch vor einer etwa stattfindenden Abstimmung – die erfolgten Angriffe zurückzuweisen und falsche Behauptungen richtigzustellen.</p>
	<p>§ 5 GOOB 1993 i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 2 GOSTVV 2001:</p>

<p>(2) Als persönliche Erklärungen im Sinne dieser Vorschrift sind nur solche Erklärungen anzusehen, die ein Mitglied für sich persönlich abgibt, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Partei oder eine sonstige Gruppierung abgegeben werden.</p>	<p>Als persönliche Erklärung im Sinne dieser Vorschrift sind nur solche Erklärungen anzusehen, die ein Stadtverordneter/eine Stadtverordnete für sich persönlich abgibt, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Fraktion oder Partei oder sonstige Gruppierung abgegeben werden.</p>
<p>(3) Außerhalb der Tagesordnung kann der Ortsvorstand das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen. In diesem Fall ist ihm der Gegenstand der Erklärung vorher schriftlich bekanntzugeben. Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.</p>	<p>§ 5 GOOB 1993 i.V.m. § 45 Abs. 2 GOSTVV 2001:</p> <p>Außerhalb der Tagesordnung kann der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen. In diesem Falle ist ihm der Gegenstand der Erklärung vorher schriftlich bekanntzugeben. Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt entsprechend.</p>
<p>§ 23. Vertagung, Beschlussunfähigkeit.</p> <p>(1) Ein Antrag auf Vertagung der</p>	<p>§ 46 Satz 1 und 2 Anhang GOOB 1993:</p> <p>Ein Antrag auf Vertagung der Orts-</p>

<p>Sitzung kann von jedem Mitglied gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Ortsbeirat.</p>	<p>beiratssitzung kann von jedem Mitglied des Ortsbeirates gestellt werden. Über den Antrag entscheiden die Mitglieder des Ortsbeirates.</p>
<p>(2) Stellt der Ortsvorstand die Beschlussunfähigkeit des Ortsbeirats fest (§§ 82 Abs. 6, 53 Abs. 1 HGO), beendet er die Sitzung. Statt dessen kann er auch die Sitzung zunächst bis zu fünfzehn Minuten unterbrechen. Stellt er danach erneut die Beschlussunfähigkeit fest, gilt die Sitzung als beendet.</p>	<p>§ 46 Satz 3 und 4 Anhang GOOB 1993:</p> <p>Stellt der/die Ortsvorsteher/-in die Beschlussunfähigkeit des Ortsbeirates fest, so kann er/sie die Sitzung bis zu 15 Minuten unterbrechen. Wird die Beschlussunfähigkeit erneut festgestellt, gilt die Sitzung gleich als aufgehoben.</p>
<p>(3) Auf Antrag eines Mitglieds hat der Ortsvorstand die Beschlussfähig-</p>	<p>§§ 4 und 5 GOOB 1993 i.V.m. § 46 Abs. 3 GOSTVV 2001:</p> <p>Auf Antrag eines/einer Stadtverordneten hat der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvor-</p>

<p>keit zu prüfen.</p>	<p>steherin die Beschlussfähigkeit zu überprüfen.</p>
<p>§ 24. Beginn der Abstimmung.</p> <p>(1) Nach Schluss der Beratung eröffnet der Ortsvorstand erforderlichenfalls die Abstimmung. Die Abstimmung beginnt mit der Aufforderung zur Stimmabgabe.</p>	<p>§ 47 Abs. 1 Anhang GOOB 1993:</p> <p>Nach Schluss der Beratung wird durch den/die Ortsvorsteher/-in die Abstimmung eröffnet. Die Abstimmung beginnt mit der Aufforderung zur Stimmabgabe.</p>
<p>(2) Hat die Abstimmung begonnen, kann das Wort nur noch zur Abstimmung erteilt werden.</p>	<p>§ 47 Abs. 2 Anhang GOOB 1993:</p> <p>Hat die Abstimmung begonnen, kann nur noch zur Abstimmung das Wort erteilt werden.</p>
<p>§ 25. Form der Abstimmung.</p> <p>(1) Für die Abstimmung wird die Frage so gestellt, dass sie sich mit „ja“ oder „nein“ beantworten lässt.</p>	<p>§ 48 Abs. 1 Anhang GOOB 1993:</p> <p>Für die Abstimmung wird die Frage so gestellt, dass sie sich nur mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten lässt.</p>

<p>(2) Der Verhandlungsgegenstand kann in einzelne Abschnitte getrennt zur Abstimmung gestellt werden.</p>	<p>§ 48 Abs. 2 Anhang GOOB 1993:</p> <p>Der Verhandlungsgegenstand kann in einzelnen Abschnitten getrennt zur Abstimmung gestellt werden.</p>
<p>§ 26. Reihenfolge der Abstimmung.</p> <p>Die Abstimmung erfolgt in der Weise, dass über weitergehende Anträge zuerst und über Änderungs- und Zusatzanträge vor dem Hauptantrag abgestimmt wird. Welche Anträge weitergehend sind und in welcher Reihenfolge demnach abzustimmen ist, obliegt der Entscheidung des Ortsvorstands.</p>	<p>§ 49 Anhang GOOB 1993:</p> <p>Die Abstimmung erfolgt in der Weise, dass über weitergehende Anträge zuerst und über Abänderungs- bzw. Zusatzanträge vor dem Hauptantrag abgestimmt wird. Welche Anträge weitergehend sind und in welcher Reihenfolge demnach abzustimmen ist, obliegt der Entscheidung des/der Ortsvorsteher(s)/in.</p>
<p>§ 27. Abstimmungsregeln.</p> <p>(1) In der Regel wird durch Handaufheben abgestimmt.</p>	<p>§ 50 Abs. 1 Anhang GOOB 1993:</p> <p>In der Regel wird durch Handaufheben abgestimmt.</p>

<p>(2) Bestehen Zweifel über das Abstimmungsergebnis, wird die Abstimmung wiederholt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt (§§ 82 Abs. 6, 54 Abs. 1 HGO).</p>	<p>§ 50 Abs. 2 Anhang GOOB 1993: Bestehen Zweifel über das Abstimmungsergebnis, wird die Abstimmung wiederholt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.</p>
<p>(3) Auf Antrag findet namentliche Abstimmung statt. Die Abstimmung jedes Mitglieds wird in der Niederschrift vermerkt.</p>	<p>§ 50 Abs. 3 Anhang GOOB 1993: Auf Antrag findet namentliche Abstimmung statt. Die Abstimmung eines jeden Ortsbeiratsmitglied wird von dem/der Schriftführer/-in in der Niederschrift vermerkt,</p>
<p>(4) Jedes Mitglied kann erklären, dass es sich der Stimme enthält oder beantragen, dass seine Entscheidung in der Niederschrift vermerkt wird.</p>	<p>§ 50 Abs. 4 Anhang GOOB 1993: Jedes Mitglied des Ortsbeirates kann erklären, dass es sich der Stimme enthält oder beantragen, dass seine Entscheidungen in der Niederschrift vermerkt wird.</p>

(5) Der Ortsvorstand gibt das Ergebnis der Abstimmung bekannt.	
<p>§ 28. Durchführung von Wahlen.</p> <p>(1) Die Wahlen sind nach den Vorschriften des § 55 HGO durchzuführen.</p>	<p>§ 51 Anhang GOOB 1993:</p> <p>Die Wahlen sind nach den Vorschriften des § 55 HGO durchzuführen.</p>
(2) Der Ortsvorstand gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.	<p>§ 4 GOOB 1993 i.V.m. § 51 Abs. 3 Anhang GOSTVV 2001:</p> <p>Das Ergebnis der Wahl gibt der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin bekannt.</p>
<p>§ 29. Ordnungsruf.</p> <p>(1) Verstöße gegen die Ordnung rügt der Ortsvorstand, indem er das betreffende Mitglied unter Nennung des Namens zur Ordnung ruft.</p>	<p>§ 52 Abs. 1 Anhang GOOB 1993:</p> <p>Verstöße gegen die Ordnung werden von dem/der Ortsvorsteher/-in dadurch gerügt, dass der/sie das betreffende Mitglied des Ortsbeirates unter Nennung des Namens „zur</p>

	Ordnung“ ruft.
(2) Weicht eine Rede vom Gegenstand der Verhandlung ab, ruft der Ortsvorstand die Person, die das Wort hat, zur Sache.	§ 52 Abs. 2 Anhang GOOB 1993: Weicht ein/-e Redner/-in vom Gegenstand der Verhandlung ab, wird er/sie „zur Sache“ gerufen.
(3) Auf den Ordnungsruf ist die Rede sofort zu unterbrechen. Andernfalls entzieht der Ortsvorstand der betreffenden Person das Wort.	§ 52 Abs. 3 Anhang GOOB 1993: Auf den Ordnungsruf des/der Ortsvorsteher(s)/-in hat der/die Redner/-in seine/ihre Rede sofort zu unterbrechen. Andernfalls entzieht ihm/ihr der/die Ortsvorsteher/-in das Wort.
(4) Ruft der Ortsvorstand innerhalb der selben Rede ein zweites Mal zur Ordnung oder zur Sache, macht er gleichzeitig darauf aufmerksam, dass der dritte Ruf zur Ordnung oder zur Sache den Entzug des Wortes	§ 50 Abs. 4 Anhang GOOB 1993: Wird ein/-e Redner/-in in der selben Sache zum 2. Male „zur Ordnung“ oder „zur Sache“ gerufen, ist er/sie darauf aufmerksam zu machen, dass der 3. Ruf „zur Ordnung“ oder „zur Sache“ gleichzeitig

zur Folge hat.	den Wortentzug zur Folge hat.
(5) Wird einer Person das Wort entzogen, darf sie in derselben Sitzung zur gleichen Sache nicht mehr sprechen.	§ 52 Abs. 5 Anhang GOOB 1993: Wurde einem/einer Redner/-in das Wort entzogen, darf er/sie in derselben Sitzung zur gleichen Sache nicht mehr sprechen.
(6) Gegen die Ordnungsmaßnahme kann die betroffene Person beim Ortsbeirat widersprechen. Der Widerspruch muss schriftlich innerhalb von 48 Stunden nach dem Schluss der Sitzung bei der Geschäftsstelle für die Ortsbeiräte eingehen.	§ 52 Abs. 6 Anhang GOOB 1993: Gegen die vorstehenden Entscheidungen des/der Ortsvorsteher(s)/-in kann der/die Betroffene den Ortsbeirat anrufen. Die Anrufung hat in der Form zu erfolgen, dass der Betroffene dem Ortsbeirat innerhalb von 48 Stunden nach der Sitzung des Ortsbeirates schriftlich seinen Widerspruch gegen die getroffene Ordnungsmaßnahme zuleitet. Eine Verhandlung und Beschlussfassung findet in nichtöffentlicher Sitzung

	statt.
	§ 10 GOOB 1993: Hinsichtlich der öffentlichen Bekanntmachungen gilt die Hauptsatzung der Stadt Gießen entsprechend.
§ 30. Schlussbestimmungen. (1) Diese Geschäftsordnung ist eine Regelung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung (§§ 82 Abs. 6, 62 Abs. 5 Satz 2 HGO).	§ 11 GOOB 1993:
(2) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.	Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.